

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhausen

Auf Grundlage der §§ 5 und 14 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08.07.2004, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2005 und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhausen vom 16.03.2004, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Schönhausen vom 26.09.2007 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhausen vom 16.03.2004 wird wie folgt geändert:

Die Anlage - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung – erhält bei den nachfolgend aufgeführten Gebührenstellen folgende Fassung:

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 14 Friedhofssatzung
- 6.1. Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 100,00
- 6.2. bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Wahlgrabstätte und einstelligen oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 6.1. für die Anpassung der Ruhezeit an die der zuletzt Beigesetzten gem. § 13 (2) Friedhofssatzung
- | | |
|---|------|
| bei Wahlgrabstätte pro Jahr und Grab | 8,00 |
| bei Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grab | 6,00 |

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen, den 26.09.2007

H. Schulz
Bürgermeister